

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES der Stadtgemeinde Horn am Montag, dem 25. Juni 2018, 19:00 Uhr, im Stadtamt Horn, Großer Sitzungssaal

- Anwesend: LAbg. Bgm. Jürgen MAIER als Vorsitzender, ÖVP
 Vbgm. Gerda ERDNER, ÖVP
 StR. Mag. Gerhard LENTSCHIG, ÖVP
 StR. Maria VAN DYCK, ÖVP
 StR. Josef RIEFFER, ÖVP
 StR. Manfred DANIEL, ÖVP
 StR. Dr. Heinrich NAGL, ÖVP
 StR. Marco STEPAN, SPÖ
 UGR OSR Dipl.-Päd. Wolfgang WELSER, ÖVP
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 4 c, 16 b und 17 G h
 GR Robert LOCHNER, ÖVP
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 17 G j
 GR Dominik WAGERER, ÖVP
 GR Martin SEIDL, ÖVP
 GR Ludwig BAND, ÖVP
 GR Shefqet BALAJ, ÖVP
 GR Alexander NERRADT, ÖVP
 GR Claudia LANGER, ÖVP
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 17 G a, f, h, j, m und t
 GR DI Reinhard LITSCHAUER, ÖVP
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 7 und 8
 GR Franz SCHLERITZKO, ÖVP
 GR Johanna LEITHNER, SPÖ
 GR Eleonora HENTSCHKE, SPÖ
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 4 b
 GR Manfred COLLESELLI, SPÖ
 GR Christopher MAURER, FPÖ
 GR Manfred URBITSCH, FPÖ
 abwesend wegen Befangenheit bei TOP 17 G r
 GR Walter KOGLER-STROMMER, Die Grünen – Horn
- Abwesend: entschuldigt: StR. Ronald ZÖCHMEISTER, FPÖ
 GR Maria AUFEGGER, ÖVP
 GR Paul KLINGER, ÖVP
 GR Thomas ROCHLA, SPÖ
 GR Dr. Christa ECKHARD, Die Grünen – Horn
- wegen Befangenheit: UGR OSR Dipl.-Päd. Wolfgang WELSER bei TOP 4 c, 16 b u. 17 G h
 GR Robert LOCHNER bei TOP 17 G j
 GR Claudia LANGER bei TOP 17 G a, f, h, j, m und t
 GR DI Reinhard LITSCHAUER bei TOP 7 und 8
 GR Eleonora HENTSCHKE bei TOP 4 b
 GR Manfred URBITSCH bei TOP 17 G r

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung, zu der ordnungsgemäß und zeitgerecht eingeladen wurde.

Mit der Abfassung der Sitzungsniederschrift werden die als Schriftführer anwesenden StADir. Dr. Matthias Pithan (abwesend wegen Befangenheit bei TOP 17 J) und StADir.-Stv. Mag. Petra Zach (abwesend wegen Befangenheit bei TOP 17 G s) betraut.

Nach Eröffnung der Sitzung und noch vor Eingehen in die Tagesordnung ist über Aufforderung des Vorsitzenden von den im Gemeinderat vertretenen Parteien jeweils ein Mitglied zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung namhaft zu machen.

Von den Wahlparteien werden über Befragen durch den Vorsitzenden namhaft gemacht:

ÖVP	StR. Mag. Gerhard Lentschig
SPÖ	StR. Marco Stepan
FPÖ	GR Christopher Maurer
Die Grünen – Horn	GR Walter Kogler-Strommer

Der Bürgermeister als Vorsitzender gibt bekannt, dass von GR Walter Kogler-Strommer bzw. von GR Walter Kogler-Strommer und GR Dr. Christa Eckhard rechtzeitig vor der Sitzung zwei Dringlichkeitsanträge gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 eingebracht wurden und über Aufforderung des Vorsitzenden verliest GR Kogler-Strommer diese:

a) Nein zur Waldviertelautobahn

„Dringlichkeitsantrag

eingebracht vom unterzeichneten Gemeinderat zur Gemeinderatssitzung vom 25. Juni 2018 gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend:

Nein zur geplanten Waldviertelautobahn

Jüngst wurde von der Landeshauptfrau Mag.a Johanna Mikl-Leitner und Verkehrslandesrat DI Ludwig Schleritzko die Idee einer „neuen“ Waldviertelautobahn präsentiert. Im Gegensatz zu früher, wo regelmäßig vor Wahlen Pläne und Überlegungen betreffend eine Verbindung in Nord-Süd-Richtung aus dem Waldviertel auftauchten, wird nun eine Querverbindung vom Waldviertel ins Weinviertel kolportiert. Diese soll die S3 und die S10 innerhalb eines Korridors, der quer durch Niederösterreich von Stockerau über Hollabrunn, Horn, Gmünd und weiter nach Freistadt verläuft verbinden. Während hier ein Milliardenprojekt geplant wird, kürzt das Land bei Sozialleistungen und Familien.

Die verkehrstechnische Erschließung des Waldviertels soll also durch eine hochrangige Straße erfolgen. Bereits früher verneinten VerkehrsexpertInnen und RaumforscherInnen den kausalen Zusammenhang zwischen hochrangigen Straßen und Stärkung des Wirtschaftsstandortes. Strukturprobleme würden damit keinesfalls gelöst. Vielmehr wird Transit angezogen, durch den die BewohnerInnen der Anrainergemeinden und deren Lebensqualität sowie die Umwelt in höchstem Maße in Mitleidenschaft gezogen werden. Das Projekt verschlingt nicht nur an die 5 Milliarden an Steuergeldern sondern versiegelt auch hunderte Hektar an Boden. Wohn- und Erholungsgebiete werden für die entsprechenden Zwecke unbrauchbar gemacht. Eine Autobahn zu bauen in Zeiten von Klimakatastrophen und nicht erreichbaren Klimazielen ist kontraproduktiv.

Vielmehr braucht die Region den gut ausgebauten öffentlichen Verkehr (Franz-Josefs-Bahn) und Bussysteme mit regelmäßigen Vertaktungen auch in entlegenen Gemeinden sowie Breitbandausbau zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes. Als längst überfällig ist der Ausbau des Bildungsstandortes Waldviertel und der Einsatz verstärkter arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen. Diese für die Regionen Waldviertel und Weinviertel gesunde Entwicklung wird durch BürgerInnenenttäuschung mit dem Versprechen einer Autobahn verhindert.

Das Grundkonzept „neue Waldviertelautobahn“ wurde bereits im Regionalverband Waldviertel und im Juni 2018 auch im NÖ Landtag beschlossen.

Daher möge der Gemeinderat von Horn beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, die Pläne betreffend Bau einer hochrangigen Straßenverbindung zwischen dem Wald- und dem Weinviertel fallen zu lassen und stattdessen den Ausbau des öffentlichen Verkehrs in den Regionen in Angriff zu nehmen.“

Die Grünen Horn

*Walter Kogler-Strommer
Gemeinderat*

Horn, 25. Juni 2018“

Der Gemeinderat erkennt mehrheitlich die Dringlichkeit des Antrages ab.

Stimmen für die Dringlichkeit: GR Walter Kogler-Strommer

- b) Resolution des Gemeinderates zur Einführung des 365-Euro-Jahrestickets für alle Öffis in Niederösterreich

*„An den
Gemeinderat der Gemeinde
3580 Horn*

Dringlichkeitsantrag

eingebraucht vom unterzeichneten Gemeinderat zur Gemeinderatssitzung vom 25. Juni 2018 gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

betreffend Behandlung des Antrages

„Resolution des Gemeinderates zur Einführung des 365-Euro-Jahrestickets für alle Öffis in Niederösterreich

Einleitung und Begründung:

Wenn das Angebot im öffentlichen Verkehrsnetz passt, kommt der Verzicht auf das Auto von ganz alleine.

Dass sich die österreichischen BenutzerInnen öffentlicher Verkehrsmittel ein einheitliches Öffi-Ticket sehnlichst wünschen ist das Ergebnis einer VCÖ-Umfrage unter 15 000 Personen. Obwohl die Verbindungen im öffentlichen Verkehr in Horn noch lange nicht den Ansprüchen der Bahn- und BusfahrerInnen genügen, machen sich BürgerInnen in Zeiten von übermäßigen Feinstaubbelastungen und hohem finanziellen Aufwand für Individualverkehr immer mehr Gedanken über den Umstieg auf Öffis.

Auch die PendlerInnen im Bezirk Horn müssen endlich entlastet werden.

Im Bezirk pendeln täglich knapp 4500 Menschen in die Arbeit.

Niederösterreich kann Vorreiter werden und seinen PendlerInnen sieben autofreie Tage in der Woche beschenken. Das 365 Euro-Öffi-Ticket für alle Niederösterreicher und Niederösterreicherinnen, das für nur einen Euro täglich die Benutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel in Niederösterreich ermöglicht, ist dafür der machbare Weg.

Mit diesem 365-Euro-Öffi-Jahresticket ist der Anreiz gegeben vom spritpreisteuren, ressourcenverschwendenden und umweltzerstörenden Individualverkehr auf die Benutzung bereits vorhandener öffentlicher Verkehrsmittel umzusteigen. Das befreit die Menschen von stundenlangen Staus und nervenaufreibender Parkplatzsuche und geleitet sie zu einer leistbaren, günstigeren, schnelleren und stressfreien Mobilität der Zukunft. Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird immer mehr sowohl für den Arbeitsweg wie auch für Freizeitgestaltung eine interessante Alternative für die ganze Familie.

Für die staugeplagten PendlerInnen im Bezirk, für die besonders die Situation auf der B4 oft zur Nervenzerreißprobe wird, wäre dieses Ticket ein besonderer Anreiz, das Auto stehen zu lassen.

Begründung der Dringlichkeit

Am 6. Juli 2016 trat offiziell die VOR-Tarif-Reform in Kraft. Bereits im Vorfeld wurde diese präsentiert und mittels Routenplaner auf der Home-Page des VOR konnten die neuen Tarife berechnet werden. Im Kern werden der bisherige Zonentarif im Verkehrsverbund-Ost-Region und die Tarifgruppen im Verkehrsverbund Niederösterreich-Burgenland durch einen einheitlichen Streckentarif ersetzt.

Doch bereits kurz nach in Krafttreten der Tarifreform zeigte sich, dass zwar manche Strecken billiger wurden, andere dafür empfindlich teurer. Bei teilweisen Preissteigerungen von über 100% kann keinesfalls von einer Reform gesprochen werden. Da hilft auch die vom Land angebotene Ausgleichzahlung wenig, die- wie sich herausstellte- erst ab einer Teuerung von 120 Euro greift, nur bei Jahreskarten anwendbar ist und nur zwei Jahre gilt (2017 allerdings bereits niedriger wird). Um ein Umsteigen zahlreicher BenutzerInnen öffentlicher Verkehrsmittel auf das Auto zu verhindern und den öffentlichen Verkehr in NÖ wieder erschwinglich zu machen, braucht es das 365€-Ticket.

Die gefertigten Gr. Christa Eckhard und Gr. Walter Kogler stellen daher folgenden

Antrag

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Resolution:

Die Gemeinde 3580 Horn fordert die NÖ Landesregierung auf, aktiv in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung und allen in Niederösterreich relevanten Verkehrsträgern eine Finanzierung des 365-Euro-Öffi-Jahrestickets für alle Niederösterreicher und Niederösterreicherinnen auszuhandeln, sodass dieses schnellst möglich verwirklicht werden kann. “

Des Weiteren wird die Gemeinde Horn aufgefordert, möglichst zeitnah Gespräche mit dem Land Niederösterreich aufzunehmen, um auf die Öffisituation aufmerksam zu machen und einen Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel zu forcieren.

Walter Kogler-Strommer

Christa Eckhard

Gemeinderat Horn, 25.06.2018“

Der Gemeinderat erkennt mehrheitlich die Dringlichkeit des Antrages ab.

Stimmen für die Dringlichkeit: StR. Marco Stepan

GR Johanna Leithner

GR Eleonora Hentschke

GR Manfred Collesseli

GR Walter Kogler-Strommer

1. TAGESORDNUNGSPUNKT

Entscheidung über allfällige Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift (Sitzungsprotokoll) der Gemeinderatssitzung am 04. April 2018 – Feststellung der Genehmigung

Referent: Bürgermeister LAbg. Jürgen Maier

Der Referent stellt folgenden Antrag:

„Gemäß § 53 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde die Niederschrift der Gemeinderatssitzung am 04. April 2018 binnen zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und eine Ausfertigung

Herrn Stadtrat Mag. Gerhard LENTSCHIG (ÖVP)

Herrn Stadtrat Marco STEPAN (SPÖ)

Herrn Stadtrat Ronald ZÖCHMEISTER (FPÖ)

Herrn Gemeinderat Walter KOGLER-STROMMER (GRÜNE)

als jeweils zur Unterfertigung der Niederschrift von ihrer Wahlpartei namhaft gemachtes Mitglied durch Übermittlung mit Schreiben vom 09. April 2018 zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Einwendungen sind bis spätestens in der heutigen Sitzung möglich.“

Da keine schriftlichen Einwendungen vorgebracht wurden, wird vom Vorsitzenden festgestellt, dass das Protokoll / die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 04. April 2018 als genehmigt gilt.

2. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschluss des 1. Nachtragsvoranschlages 2018

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat mit Beschluss vom 11. Dezember 2017 (TOP 5) den Voranschlag 2018 und mit Beschluss vom 04. April 2018 (TOP 8) den Rechnungsabschluss 2017 genehmigt.

In Beachtung des Ergebnisses des Haushaltsjahres 2018 und der außerplanmäßigen Vorhaben (Errichtung und Betrieb einer Tagesbetreuungsstätte für Kleinstkinder, Bauvorhaben zur teilweisen Herstellung der Barrierefreiheit von Anlagen im Stadtgebiet Horn, Straßenbauarbeiten) ist die

Darstellung des SOLL-Überschusses aus dem Haushaltsjahr 2017 sowie der jeweils voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltes und des außerordentlichen Haushaltes in einem Nachtragsvoranschlag vorzunehmen.

Im Einzelnen ergeben sich daher u.a. folgende Notwendigkeiten zur Änderung des Voranschlages 2018:

I.

bei den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben

A) Ausgaben

Zuführung ao. Vorhaben 2403 Kinderbetreuung Scholz-Straße + EUR 118.700,00

B) Einnahmen

Abwicklung SOLL-Überschuss 2017 + EUR 118.700,00

II.

bei den außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben

Grundsätzlich erfolgen bei den einzelnen Vorhaben die Abwicklung der SOLL-Überschüsse der Vorjahre und weiters die im Folgenden dargestellten voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben.

1. beim Vorhaben Kindertagesbetreuung Scholz-Straße
die Veranschlagung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben
im Gesamtbetrag von EUR 1.350.000,00
2. beim Vorhaben Stadterneuerung
die Veranschlagung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben
im Gesamtbetrag von EUR 89.000,00
3. beim Vorhaben Straßenbau und Beleuchtung
die Veranschlagung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben
Abwicklung der SOLL-Überschüsse d. Vorjahre im Gesamtbetrag von EUR 243.300,00
4. beim Vorhaben Veräußerung Gemeindevermögen
die Veranschlagung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben
im Gesamtbetrag von EUR 188.500,00

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2018 wurde ab 24. Mai 2018 durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wurde öffentlich kundgemacht.

Zu Beginn der Auflagefrist wurde jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Entwurfes des 1. Nachtragsvoranschlages 2018 ausgefolgt.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2018 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 30. Mai 2018:

„Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

ANTRAG

Als Grundlage des Gemeindehaushaltes 2018 werden die vom Gemeinderat bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Brutto-Einnahmen und Brutto-Ausgaben in der Fassung des vorliegenden 1. Nachtragsvorschlages 2018 festgestellt:

Die Zusammenfassung der festgesetzten Einnahmen und Ausgaben ergibt:

EINNAHMEN

	ursprünglicher VA 2018 EUR	lt. 1. NTVA 2018 EUR	+ - +	MEHR WENIGER EUR
ORDENTLICHER VORANSCHLAG HAUPTVERWALTUNG (Gruppe 0-9)	17.672.900	17.791.600	+	118.700
AUSSERORDENTLICHER VORANSCHLAG HAUPTVERWALTUNG (Vorhaben 0290-8510)	1.736.700	3.607.500	+	1.870.800
<hr/>				
SUMME DES VORANSCHLAGES 2018 in der Fassung des 1. NACHTRAGSVORANSCHLAGES	19.409.600	21.399.100	+	1.989.500
=====				

AUSGABEN

	ursprünglicher VA 2018 EUR	lt. 1. NTVA 2018 EUR	+ - +	MEHR WENIGER EUR
ORDENTLICHER VORANSCHLAG HAUPTVERWALTUNG (Gruppe 0-9)	17.672.900	17.791.600	+	118.700
AUSSERORDENTLICHER VORANSCHLAG HAUPTVERWALTUNG (Vorhaben 0290-8510)	1.736.700	3.607.500	+	1.870.800
<hr/>				
SUMME DES VORANSCHLAGES 2018 in der Fassung des 1. NACHTRAGSVORANSCHLAGES	19.409.600	21.399.100	+	1.989.500“
=====				

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

3. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

- A) Abschluss eines Baulandverfügbarkeitsvertrages mit der Zech St. Stefans-Pfarrkirche, 3580 Horn, Thurnhofgasse 18, über die Grundstücke Nr. 1509/1 und 1510/1, beide EZ 254, KG 10027 Horn

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2018 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 30. Mai 2018:

„Der Abschluss eines Baulandverfügbarkeitsvertrages zwischen der Stadtgemeinde Horn und der Zech St. Stefans-Pfarrkirche, 3580 Horn, Thurnhofgasse 18, über die Grundstücke Nr. 1509/1 im Ausmaß von 1.495 m² und 1510/1 im Ausmaß von 2.365 m², beide EZ 254, KG 10027 Horn, für welche gemäß Entwurf der 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes die Widmung Bauland-Wohngebiet vorgesehen ist, wird genehmigt.

Die Zech St. Stefans-Pfarrkirche verpflichtet sich, die obgenannten Grundstücke – nach Abtretung des für die Errichtung einer Erschließungsstraße erforderlichen Grundstücksteiles – in zumindest 5 Parzellen zu unterteilen und diese innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, das heißt, es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes auf jeder Parzelle zu beginnen. Dem bzw. den Käufern der noch zu schaffenden Bauparzellen ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen. Der Stadtgemeinde Horn wird zudem ein Vorkaufsrecht auf die Grundstücke Nr. 1509/1 und 1510/1, beide EZ 254, KG 10027 Horn, im Sinne des § 1072 ABGB eingeräumt, welches im Grundbuch eingetragen werden kann und mit Beginn der Bautätigkeit in Form einer Löschungserklärung wieder aus dem Grundbuch gelöscht wird. Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung der gegenständlichen Grundstücke die jeweiligen Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung der gegenständlichen Grundstücke ist die Stadtgemeinde Horn zu informieren. Eine Ausfertigung des Kaufvertrages ist vor Unterzeichnung durch den/die Käufer der Stadtgemeinde Horn zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen. Die Stadtgemeinde Horn verpflichtet sich ihrerseits, bei Beginn der Bautätigkeit (zur Errichtung eines

konsensmäßigen Hauptgebäudes) eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann.

Die Eigentümerin oder der Käufer hat unmittelbar nach Ablauf der 5-jährigen Bebauungsfrist das noch unbebaute Grundstück der Stadtgemeinde Horn zum Verkehrswert anzubieten. Der Verkehrswert wird von den Vertragspartnern einvernehmlich festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Stadtgemeinde Horn einen gerichtlich beeideten Sachverständigen, der den Verkehrswert festlegt. In diesem Falle anerkennen die Vertragspartner den festgelegten Verkehrswert. Die Stadtgemeinde Horn übernimmt die Kosten der Errichtung des Baulandverfügbarkeitsvertrages und die mit der grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

3. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

B) Erlassung eines Teilbebauungsplanes für die KG Horn – „Gewerbegebiet-Ost“ – endgültige Beschlussfassung nach Auflage des Entwurfes

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Entwurf des Teilbebauungsplanes „Gewerbegebiet-Ost“ war in der Zeit vom 08. Mai 2018 bis 19. Juni 2018 im Stadttamt Horn öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, wurde ebenfalls keine Stellungnahme abgegeben.

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2018 an den Gemeinderat:

Es wird beantragt, der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn

vom 25. Juni 2018

§ 1

Gemäß § 33 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird ein Bebauungsplan für einen Teilbereich der Katastralgemeinde Horn, der aus einer Plandarstellung und dieser Verordnung besteht, erlassen.

§ 2

Teilbebauungsplan

Die von der Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, unter der GZ. 1092 verfasste Plandarstellung stellt den Bebauungsplan für einen Teilbereich der KG Horn dar.

Diese Plandarstellung besteht aus einem Blatt und bildet einen Bestandteil der Verordnung.

Die darin enthaltenen Regeln für die Bebauung und die Verkehrserschließung werden hiermit festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegen im Stadttamt Horn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

3. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

- C) Verpachtung des Grundstückes Nr. 789/6, EZ 2159, KG 10027 Horn, und des Grundstückes Nr. 789/2, EZ 269, KG 10027 Horn, an die Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H.

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2018 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Finanzausschuss am 30. Mai 2018:

„Der Abschluss eines befristeten Pachtvertrages mit der Firma Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., 4030 Linz, Kotzinastraße 4, für die Grundstücke Nr. 789/6 (inneliegend der EZ 2159) und Nr. 789/2, (inneliegend der EZ 269), je KG 10027 Horn, wird genehmigt.

Dauer des Pachtverhältnisses:	1 Jahr, 29. Juli 2018 bis 28. Juli 2019
Ausschließlicher Verwendungszweck:	Lagerplatz
Pachtzins:	EUR 0,50 / m ² p.a. zzgl. USt. ergibt EUR 1.404,50 p.a. zzgl. 20 % USt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

3. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

D) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz Niederösterreich GmbH betreffend die Errichtung und den Betrieb einer Trafostation auf dem Gst. Nr. 796/4, EZ 468 KG Horn

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2018 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmige Beratung im Finanzausschuss am 30. Mai 2018:

„Es wird beantragt, zu beschließen:

Der Abschluss eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrages zwischen der Stadtgemeinde Horn und der Netz Niederösterreich GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf, womit die Stadtgemeinde Horn für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstückes Nr. 796/4, EZ 468, KG 10027 Horn, der Netz Niederösterreich GmbH sowie an deren Rechtsnachfolger die Dienstbarkeit für die Errichtung, den Bestand und den Betrieb einer Trafostation sowie der zugehörigen Leitungsführungen auf die Bestandsdauer der Anlagen wie folgt beschrieben eingeräumt wird, wird genehmigt.

Die Netz Niederösterreich GmbH sowie deren Rechtsnachfolger sind berechtigt, auf dem Grundstück Nr. 796/4, EZ 468, KG 10027 Horn, eine Trafostation mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und die zu- und wegführenden Anschlusskabelleitungen zu errichten, instand zu halten und zu betreiben.

Für alle dadurch entstehenden vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile (Bestand und vertragskonforme Ausübung des Dienstbarkeitsrechtes) wird die Stadtgemeinde Horn als Dienstbarkeitsgeberin einmalig mit EUR 10,00 exkl. USt. entschädigt. Darüberhinausgehend verpflichtet sich die Dienstbarkeitsnehmerin jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden, welcher durch die Ausübung des Dienstbarkeitsrechtes hervorgerufen wird, jeweils angemessen in bar zu ersetzen.

Die Dienstbarkeitsgeberin erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung ob der grundbücherlichen Einverleibung der gegenständlichen Dienstbarkeit zugunsten der Dienstbarkeitsnehmerin und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Dienstbarkeit durch die Dienstbarkeitsnehmerin verbundenen Kosten, Gebühren und Auslagen trägt die Dienstbarkeitsnehmerin, mit Ausnahme jener Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung der Dienstbarkeitsgeberin.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

3. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundangelegenheiten

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

E) Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit der Tiefkühlgemeinschaft Breiteneich betreffend die Nutzung eines Nebengebäudes des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr in Breiteneich

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Antrag an den Gemeinderat nach Vorberatung in der Sitzung des Stadtrates am 12. Juni 2018:

„Der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Horn und der Tiefkühlgemeinschaft Breiteneich, vertreten durch Herrn Mario Fraberger betreffend die Nutzung eines Lagerraumes sowie des innenliegenden Tiefkühlraumes im Nebengebäude des FF-Gebäudes auf dem Grundstück Nr. 1297/17, KG 10041 Breiteneich, in folgenden nachstehend angeführten Punkten wird genehmigt:

- Nutzungsberechtigte:
 Braunsteiner Eduard
 Fraberger Mario
 Hauer Monika
 Koll Emil

Winkelhofer Monique

Winkler Josef

- Nutzfläche des Raumes: 33,44 m²
- unentgeltlich
- auf unbestimmte Dauer
- Kündigungsfrist seitens der Stadtgemeinde Horn: 6 Monate
(Kündigung solange nicht möglich, als noch einer der zum Kreis der Nutzungsberechtigten gehörigen Liegenschaftseigentümer einen landwirtschaftlichen Betrieb führt)
- Auflösung der Nutzungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung, wenn die Nutzungsberechtigte den Vertragsgegenstand erheblich nachteilig gebraucht oder diesen unbenutzbar macht, oder die Nutzungsberechtigte gegen sonstige Bestimmungen dieser Vereinbarung, insbesondere gegen die Vorgaben des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung verstößt
- Stadtgemeinde Horn ist nicht zur Bereitstellung einer Ersatzräumlichkeit verpflichtet, wenn der überlassene Raum unbenutzbar wird oder untergeht.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

4. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vergabe von Subventionen

Referent: Stadtrat Dr. Heinrich Nagl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2018 an den Gemeinderat:

„Es wird beantragt folgende Subventionen zu vergeben:

a)

USV Breiteneich Subvention für die 40-Jahr-Jubiläumsfeier	EUR 100,00
Kulturvernetzung Niederösterreich Subvention 2018	EUR 6.000,00
Amateur Film & Videoklub Horn Subvention für Filmvorführung v. 24.10.2017	EUR 750,00

Verein Jazz*W4 Horn Subvention 2018	EUR 800,00
SHG Frauenselbsthilfe nach Krebs, Verein Horn Subvention für 2018	EUR 150,00
Verein Kreativzentrum Horn Subvention für Weiterführung der Kindermalschule an neuem Standort in der Piaristenpassage	EUR 500,00
Pfingstsammlung 2018	EUR 1.000,00
SHG „Die Aktiven“ für Menschen mit Behinderungen Subvention für 2018 (2017: 100,00)	EUR 150,00
Union Sportclub Ruppersthal Laufinitiative 2020 für Volksschulen aus den Bezirken Hollabrunn, Horn, Korneuburg und Tulln	EUR 200,00

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

GR Hentschke verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

b)

Mobiles Hospiz, Bezirk Horn Subvention für Symposium v. 10.03.2018	EUR 1.000,00
---	--------------

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

GR Hentschke betritt wieder den Sitzungssaal.

UGR Welser verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

c)

Alpenverein Horn Subvention für die 60-Jahr-Jubiläumsfeier (Miteinrechnung der Leistungen des Wirtschaftshofes der Stadtgemeinde Horn)	EUR 1.000,00“
--	---------------

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

UGR Welser betritt wieder den Sitzungssaal.

5. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Neuausrichtung der Weihnachtsbeleuchtung im Stadtgebiet Horn

Referent: Stadtrat Marco Stepan

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2018 an den Gemeinderat:

„Der Erwerb der im Angebot vom 04. Juni 2018 unter den Positionen 14 bis 16 ausgewiesenen Leuchtmotive für die Straßenlaternen, der unter Position 17 angeführten 3 Baumnachbildungen samt kugelförmigen Behang (Pos. 18 bis 21) sowie von 1000 Laufmetern Magic String Lite®QF+ für die Fassadenkonturierung von Gebäuden bei der Fa. MK Illumination Handels GmbH, Trientlgasse 70, 6020 Innsbruck, zu einem Gesamtpreis von EUR 82.000,00 netto (EUR 98.400,00 brutto) wird genehmigt.

Die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgaben ist in einem 2. Nachtragsvoranschlag 2018 vorzusehen.“

Wortmeldungen: Bgm. Maier, GR Leithner, GR Maurer, GR Kogler-Strommer

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

6. TAGESORDNUNGSPUNKT

Grundsatzbeschluss betreffend die Errichtung und den Betrieb einer Tagesbetreuungsstätte für Kleinstkinder

Referentin: Stadträtin Maria van Dyck

Die Referentin stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2018 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Familien und Generationen am 22. Mai 2018:

„Es wird der Grundsatzbeschluss gefasst, auf dem Grundstück Nr. 1099/14 der KG Horn, hinter dem Areal des NÖ Landeskindergartens Prof.-Karl-Scholz-Straße, aufgrund einer zuvor erfolgten Bedarfserhebung, eine 2-gruppige Tagesbetreuungsstätte für Kleinstkinder im Alter von 0 bis 2,5 Jahren zu errichten. Das ao. Vorhaben ist im 1. NTVA 2018 darzustellen mit voraussichtlichen

Baukosten von EUR 1.250.000,00 netto (inkl. Honorare und Außenanlagen) sowie Kosten für Einrichtung und EDV von EUR 103.500,00 netto.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

GR DI Litschauer verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

7. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vergabe von Planungsleistungen im Rahmen der Errichtung einer Tagesbetreuungsstätte für Kleinstkinder

Referentin: Stadträtin Maria van Dyck

Die Referentin stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrats vom 12. Juni 2018 an den Gemeinderat aufgrund der Beratung im Ausschuss für Familien und Generationen am 22. Mai 2018:

„Die Vergabe der Planungsleistungen im Rahmen der Errichtung einer zweigruppigen Tagesbetreuungsstätte auf dem Grundstück Nr. 1099/14 in der KG Horn an die architekt friedreich zt gmbh, 3822 Karlstein, Mühlweg 6, zu einem Preis von EUR 73.000,00 netto für das Gesamtpaket Architektur Planung, EUR 10.000,00 netto für Statik und EUR 15.000,00 netto für Haus-technikplanung wird genehmigt. Die Bedeckung ist im Rahmen des ao. Vorhabens im 1. NTVA 2018 vorzusehen.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

8. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vergabe von Leistungen für die örtliche Bauaufsicht im Rahmen der Errichtung einer Tagesbetreuungsstätte für Kleinstkinder

Referentin: Stadträtin Maria van Dyck

Die Referentin stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrats vom 12. Juni 2018 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Ausschuss für Familien und Generationen am 22. Mai 2018:

„Die Vergabe der örtlichen Bauaufsicht im Rahmen der Errichtung einer zweigruppigen Tagesbetreuungsstätte auf dem Grundstück Nr. 1099/14 in der KG Horn an die architekt friedreich zt gmbh, 3822 Karlstein, Mühlweg 6, zu einem Preis von EUR 38.000,00 netto wird genehmigt. Die Bedeckung ist im Rahmen des ao. Vorhabens im 1. NTVA 2018 vorzusehen.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

GR DI Litschauer betritt wieder den Sitzungssaal.

9. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abschluss einer Sondernutzungsvereinbarung gemäß § 1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 für den Gebrauch einer Teilfläche von öffentlichem Gut, Grundstück Nr. 1512/4, EZ 1847, KG 10027 Horn (Juliane-Mittermaier-Straße)

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2018 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Bauausschuss am 17. Mai 2018:

„Der Abschluss der nachfolgenden Sondernutzungsvereinbarung gemäß § 1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 mit Herrn Christian Erlinger wird genehmigt:

SONDERNUTZUNGSVEREINBARUNG gemäß § 1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

abgeschlossen zwischen

der STADTGEMEINDE HORN,
3580 Horn, Rathausplatz 4,
vertreten durch ihre gefertigte Vertretung,
im Folgenden kurz Gemeinde genannt, einerseits,

und

Herrn Christian Erlinger
im Folgenden kurz Sondernutzer genannt, andererseits

A
Allgemein

Das Grundstück Nr. 1512/4, KG Horn mit einer Fläche von 2.704 m², EZ 1847, KG 10027 Horn, ist Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Horn und damit als Gemeinestraße dem Gemeingebrauch gewidmeter Teil des Gemeindevermögens.

Gemäß § 71 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 in Verbindung mit § 1a NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 ist die Gemeinde berechtigt, jeden über den Gemeingebrauch hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund – ausgenommen Gebrauchsarten gemäß gesetzlichem Tarif – in Form einer schriftlichen Vereinbarung zu gestatten.

B

I

Art und Umfang der Sondernutzung

Private Nutzung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1512/4, EZ 1847, KG 10027 Horn – Öffentliches Gut als Vorplatz im Ausmaß von rd. 24 m² gemäß planlicher Darstellung in grüner Signatur in Beilage ./A. durch die Sondernutzer als grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft EZ 2756 mit dem Grundstück Nr. 1514/5, KG 10027 Horn.

Die Gestaltung der Nebenanlage/des Vorplatzes erfolgt als befestigte Fläche mit 2 Grünflächen mit je einem Baum.

II.

Auflagen und Bedingungen

Sollte eine Gestaltung in einer anderwertigen Ausführung erfolgen, so ist dies vor Arbeitsdurchführung der Stadtgemeinde Horn unter Anschluss einer Ausführungsskizze anzuzeigen.

Nach Fertigstellung der Straßenanlage samt Nebenanlage hat die Nutzung so zu erfolgen, dass

- keine fremden Rechte beeinträchtigt werden
- die übrige Fläche des Öffentlichen Gutes nicht verschmutzt, beschädigt oder deren Nutzung eingeschränkt wird.

Erfolgt eine Ausführung als Grünfläche, so ist

- diese zu pflegen,
- der Rasenschnitt ab einer Höhe von ca. 10 cm regelmäßig vorzunehmen.

Im Falle einer Pflasterung bzw. Asphaltierung ist diese so zu gestalten und zu erhalten, dass dritte Personen nicht gefährdet werden oder sich verletzen können.

Die Sondernutzer haben alle Kosten zu tragen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, einer Änderung, der Instandhaltung oder der Beseitigung **ihrer Anlagengestaltung** als Vorplatz entstehen oder der Gemeinde Ansprüche Dritter erwachsen.

Jede Änderung in der Art der Benützung der gestalteten Fläche bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde.

III.

Haftung

Die Sondernutzer übernehmen die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der **Vorplatzanlage nach eigener Gestaltung** herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch die Gemeinde vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Die Gemeinde lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes des **Vorplatzes nach eigener**

Gestaltung ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe der Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragten verursacht werden.

IV.

Dauer der Sondernutzung

Die Sondernutzung beginnt am 01. Juli 2018 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Sondernutzung endet auf jeden Fall bei Wegfall der Widmung der vertragsgegenständlichen Fläche als Öffentliches Gut. In diesem Falle erklärt die Stadtgemeinde Horn den grundbücherlichen Eigentümern des Grundstückes Nr. 1514/5, KG 10027 Horn, die vertragsgegenständliche Fläche zum Kauf anzubieten.

V.

Gründe für den Widerruf der Zustimmung der Sondernutzung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung der Vereinbarung das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern die Sondernutzer trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleiben. In diesem Fall wird für Aufwendungen infolge eigener Gestaltung keine Entschädigung geleistet.

Weiters ist die Gemeinde berechtigt, die Sondernutzung ohne Ersatzverpflichtung zu widerrufen, wenn ein Versagungsgrund nach § 2 Abs. 2 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 bekannt wird und nicht zusätzliche Bedingungen, Befristungen oder Auflagen ausreichen.

VI.

Erlöschen der Wirksamkeit der Gebrauchserlaubnis / Sondernutzung

Die Gebrauchserlaubnis und damit die Sondernutzung erlischt im Zeitpunkt des Einlangens einer Verzichtserklärung beim Stadtamt. Aus einem Verzicht kann kein Entschädigungsanspruch abgeleitet werden.

VII.

Entgelt

Für die Sondernutzung ist kein Entgelt zu entrichten.

VIII.

Verhältnis zu § 93 StVO 1960

Ausdrücklich wird festgehalten, dass durch diese Vereinbarung keine Übertragung von Pflichten nach § 93 StVO 1960 an Dritte erfolgt. Die Anrainerpflichten nach § 93 StVO 1960 betreffen unabhängig von den Rechten und Pflichten gemäß gegenständlicher Vereinbarung infolge der Straßenausführung ohne Gehsteig einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfront.

IX.

Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf den/die Rechtsnachfolger(in) im Eigentum am Grundstück Nr. 1514/5, EZ 2756, KG 10027 Horn, über.

X.

Schlussbestimmungen

Die mit der Errichtung dieser Vereinbarung allfällig verbundenen Kosten und Gebühren haben die Sondernutzer zu tragen.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, wobei die Gemeinde und die Sondernutzer eine Ausfertigung erhalten.

Diese Vereinbarung bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Gemeindegrund.

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen der Vereinbarung sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Horn, am

Horn, am

Sondernutzer: Christian Erlinger

Für die Stadtgemeinde Horn:

Stadtrat

Bürgermeister

Genehmigt in der Sitzung
des Gemeinderates am 25.06.2018

Gemeinderat

Gemeinderat“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

10. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vergabe von Straßenbauarbeiten

Referent: Stadtrat Manfred Daniel

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2018 an den Gemeinderat:

„Die Vergabe der Straßenbauarbeiten in Mödring, Kellergasse, erfolgt an
die Firma Held & Francke Bauges.m.b.H.,

3580 Horn, Riedenburgstraße 52,

um EUR 67.932,96 inkl. USt.

Zahlungsziel: 14 Tage 3 % Skonto

zu ihrem Anbot vom 19. März 2018 sowie Schreiben vom 22. Mai 2018.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

11. TAGESORDNUNGSPUNKT

Änderung der Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Horn für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen

Referent: Umweltgemeinderat Wolfgang Welser

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrates vom 12. Juni 2018 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Umweltausschuss am 24. Mai 2018:

„Es wird beantragt, zu beschließen:

BESCHLUSS

DES GEMEINDERATES VOM 25. JUNI 2018

mit dem die Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Horn
für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen vom 28. März 2011,
in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 06. Oktober 2015, abgeändert werden

I.

1. In den allgemeinen Fördervoraussetzungen wird als Punkt 4a folgender Satz eingefügt:
In einem Zeitraum von 5 Jahren kann pro Fördernehmer ein Elektrofahrrad und ein Elektroscooter gefördert werden.
2. Punkt 5 wird gestrichen.
3. Die Punkte 6 und 7 erhalten die Bezeichnung 5 und 6.
4. In Punkt 5 (neu) wird der Satz „Pro Haushalt kann nur ein Fahrzeug gefördert werden.“ sowie „b) Der Kauf wird gemäß den Richtlinien der NÖ Elektrofahrrad-Förderung gefördert.“ gestrichen.
5. In Punkt 5 (neu) wird im letzten Satz folgende Wortfolge angefügt:
eines Horner bzw. Frauenhofner Fahrradhändlers.

II.

Die Änderungen gemäß Punkt I. treten rückwirkend mit 01. Jänner 2018 in Kraft.“

Wortmeldung: GR Leithner

Der Antrag wird sodann einstimmig angenommen.

12. TAGESORDNUNGSPUNKT

Beschluss zur weiteren Teilnahme am Projekt des Vereins Interkomm „Wohnen im Waldviertel“ unter Beibehaltung der Mitgliedschaft beim Verein Interkomm in der Periode 2019 bis 2023

Referent: Gemeinderat Martin Seidl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrats vom 12. Juni 2018 an den Gemeinderat aufgrund der einstimmigen Beratung im Kulturausschuss am 23. Mai 2018:

„Die Mitgliedschaft im Verein Interkomm, die Nutzung der Immobilien-Software KOMSIS und darauf aufbauend die aktive Beteiligung am Projekt „Wohnen im Waldviertel“ mit folgenden jährlichen Kosten:

Mitgliedsbeitrag im Verein Interkomm Waldviertel	EUR 700,00
Nutzungsgebühr für die Immobilien-Software KOMSIS	EUR 1.140,00
<u>Projektbeitrag „Wohnen im Waldviertel“</u>	<u>EUR 2.704,45</u>
Teilnahmebeitrag gesamt / Jahr brutto	EUR 4.544,45

wird genehmigt.

Die Projektlaufzeit beträgt weitere 5 Jahre, sohin 2019 – 2023. In die Generalversammlung des Vereins Interkomm wird Herr GR Martin Seidl entsandt.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

13. TAGESORDNUNGSPUNKT

Abschluss eines Fördervertrages mit dem Verein „Musikalische Jugend Österreichs (jeunes musicales)“ für die Jahre 2018 bis 2020

Referent: Gemeinderat Martin Seidl

Der Referent stellt folgenden Antrag:

Einstimmiger Antrag des Stadtrats vom 12. Juni 2018 an den Gemeinderat aufgrund der Beratung im Kulturausschuss am 23. Mai 2018:

„Der Abschluss eines Fördervertrages mit dem Verein „Musikalische Jugend Österreichs (Jeunesse musicales)“ für die Aktivitäten des Fördernehmers im Zeitraum 2018 bis 2020 mit den nachstehend angeführten wesentlichen Vertragsinhalten wird genehmigt:

- Förderfähige Aktivitäten:

Organisation und Durchführung von mind. 6 Abendkonzerten für Jugendliche und Erwachsene, vier Kinderkonzerten und nach Möglichkeit einem Kindergarten-Konzert pro Saison und Spielort in der Stadt Horn mit Abonnementverkauf. Neben der Veranstaltung von qualitativ hochwertigen Konzerten im Bereich klassischer Musik gemäß den Zielsetzungen von Jeunesse hat das Angebot auch Jazz-, World-, Neue Musik- und Kinderprogramme zu umfassen und eine Förderung junger und regionaler Künstler zu beinhalten.

- Die Höhe der Förderung beträgt EUR 4.000,00 pro Jahr und gelangt in 2 gleichen Teilbeträgen zum 30.06. und 30.11. eines jeden (Förder-)Jahres zur Auszahlung.

- Zweckbindung der Förderung auf die im Fördergegenstand definierten Veranstaltungen;

- Hinweis auf die Lustbarkeitsabgabe, deren ordnungsgemäße Entrichtung Voraussetzung für die Gewährung der Förderung in den Folgejahren ist;

- Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung nach Ablauf einer Saison;

- Festlegung von Vorraussetzungen, unter denen die Förderung zurückgefordert werden kann.“

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

14. TAGESORDNUNGSPUNKT

Vorlage des Berichtes des Prüfungsausschusses

Referentin: Gemeinderätin Eleonora Hentschke

Die Referentin verliest als Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Bericht über die Tätigkeit am 08. Mai 2018 (Neuwahl Vorsitzendenstellvertreter, Kassen- und Gebarungsprüfung, Urlaubsanspruch und -konsumation der GemeindemitarbeiterInnen).

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Sitzung zur Behandlung der Tagesordnungspunkte 15 bis 17 einstimmig als nicht öffentlich erklärt und zu Beginn der nicht öffentlichen Sitzung einstimmig über Antrag des Vorsitzenden die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung beschlossen.

In der nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzung wurden
Einleitung eines Rechtsstreites,
Ehrungen und
Personalangelegenheiten
behandelt.

Ende der Sitzung: 20:15 Uhr

Vertreter der ÖVP:

Der Bürgermeister als Vorsitzender:

Mag. Gerhard Lentschig, Stadtrat

LAbg. Jürgen Maier

Vertreter der SPÖ:

Marco Stepan, Stadtrat

Vertreter der FPÖ:

Christopher Maurer, Gemeinderat

Vertreter der Grünen – Horn:

Schriftführer:

Walter Kogler-Strommer, Gemeinderat

StADir. Dr. Matthias Pithan

StADir.-Stv. Mag. Petra Zach

Feststellung, dass das Protokoll als genehmigt gilt,
in der Sitzung des Gemeinderates vom